Zeitschrift: Mitteilungsblatt für die Schweizer im Fürstentum Liechtenstein

Herausgeber: Schweizer-Verein im Fürstentum Liechtenstein

Band: - (1975)

Heft: 4

Rubrik: Rekrutierung 1976

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Wehrpflicht beginnt mit dem Kalenderjahr, in welchem das 20. Altersjahr zurückgelegt wird. In diesem Jahr haben die Diensttauglichen normalerweise die Rekrutenschule (RS) zu bestehen, währenddem die Aushebung ein Jahr vorher, im 19. Altersjahr erfolgt.

Im Jahre 1976 werden die Schweizerbürger des Jahrganges 1957 zur Aushebung aufgeboten, damit sie dann im Jahre 1977 die RS bestehen können. In nächster Zeit erhalten diese Stellungspflichtigen vom Sektionschef des Wohnortes (die Schweizer in Liechtenstein vom Sektionschef in Buchs) die Aufforderung, ihm gewisse Angaben zu machen, die er braucht zur Ueberprüfung und Ergänzung seiner Unterlagen, damit die Dienstbüchlein erstellt werden können.

Um die berufliche Ausbildung oder das Studium durch die RS so wenig als möglich zu beeinträchtigen, ist es gelegentlich vorteilhafter, die RS ein oder zwei Jahre früher zu absolvieren. Diesem Wunsche kann in den meisten Fällen nur dann entsprochen werden, wenn auch die Aushebung vorzeitig (ein oder zwei Jahre vor der Stellungspflicht) erfolgt. Die jungen Schweizerbürger der Jahrgänge 1958 und 1959 werden daher gebeten, sich diese Möglichkeit zu überlegen und sich beim Sektionschef wenn möglich noch vor Ende 1975 zu melden, sofern sie sich vorzeitig stellen wollen.

Stellungspflichtige, die als Motorfahrer, Panzersoldat, Panzerhaubitzenfahrer, Schützenpanzerbesatzungsleute, Strassenpolizeisoldaten oder Motorradfahrer, neuerdings auch als Tambour oder Trompeter, eingeteilt werden möchten, haben bis spätestens Ende Dezember 1975 ein entsprechendes Anmeldeformular auszufüllen. Dieses kann beim Sektionschef in Buchs bezogen bzw. abgegeben werden.

Für die Einteilung als Pilotenanwärter, Fallschirmgrenadier, Tauchschwimmer, Fahrpontonier, Funkerpionier, ist das Bestehen von besonderen Vorkursen notwendig.

Im laufe des kommenden Frühlings wird der Schweizer-Verein alle Liechtenstein-Schweizer des Jahrganges 1957 wiederum zu einem obligatorischen Orientierungsabend einladen. An dieser Zusammenkunft werden die Stellungspflichtigen über ihre Rechten und Pflichten eingehend orientiert.